

Standpunkt zum Thema Ausfallhonorar



Eine einheitliche Rechtsprechung zum Thema Ausfallhonorar gibt es nicht.

Privatpatient:

Beim Privatpatienten ist der ärztliche Behandlungsvertrag ein Dienstvertrag, die Vergütung richtet sich demzufolge nach § 611 Abs. 2 BGB in Verbindung mit der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. für Zahnärzte (GOZ).

Nach § 615 S.1 BGB kann der Dienstverpflichtete die vereinbarte Vergütung auch dann verlangen, wenn der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug gerät.

Bei einem ärztlichen Behandlungsvertrag sind der Arzt als Dienstverpflichteter und der Patient als Dienstberechtigter im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Sind die Voraussetzungen des § 615 S.1 BGB bei Nichterscheinen des Patienten zum Behandlungstermin erfüllt, so kann der Arzt die übliche Vergütung für die sonst erbrachte Dienstleistung, abzüglich ersparter Aufwendungen und Einkünfte aufgrund anderweitiger Verwendung seiner Dienste, verlangen, ohne sie erbracht zu haben.

Ist ein fester Termin an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vereinbart, richtet sich der Arzt deshalb zeitlich auf die Behandlung ein. Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Patienten kann der Zahnarzt deshalb Schadenersatzansprüche verlangen.

Kommt ein Patient zu spät zum vereinbarten Termin, hat der Zahnarzt keinen Schadenersatzanspruch, sondern den ursprünglichen Erfüllungsanspruch, d.h. er kann das Honorar verlangen, das bei der tatsächlich durchgeführten Behandlung angefallen wäre. Allerdings muss er sich dabei anrechnen lassen, was er sich an Kosten erspart hat, weil die Behandlung nicht durchgeführt werden konnte.

Kann der Zahnarzt in der vorgesehenen Zeit andere Patienten behandeln, besteht kein Anspruch gegen den säumigen Patienten:

Kassenpatient:

Bei einem Kassenpatienten, der gerade keinen Dienstvertrag mit dem Zahnarzt abschließt, ist ein Anspruch aus dem Dienstvertragsrecht nicht gegeben, da der Zahnarzt einen Zahlungsanspruch lediglich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung hat und somit ein Anspruch des Zahnarztes gegen den Patienten auf ein Ausfallhonorar nicht gegeben ist (AG Tettnang vom 22.05.1999, AZ: 7 C 719/98).

Gegebenenfalls besteht jedoch bei einem Kassenpatienten Anspruch auf Schadenersatz nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung, da der säumige Patient seine vertragliche Nebenpflicht verletzt, hier das nicht rechtzeitige Absagen. Dadurch kann der Zahnarzt, angesichts des eingeplanten, womöglich längeren Termins, nicht auf andere Patienten zurückgreifen. Allerdings muss sich der Zahnarzt im Sinne einer Schadensminderung anrechnen lassen, dass er in dieser Zeit andere Arbeiten, auch Verwaltungsarbeiten, erledigen kann.

Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Frage des Schadensersatzanspruches bei Nichterscheinen des Patienten liegt z. Zt. nicht vor.

Wir empfehlen vor größeren Behandlungen oder Operationen mit dem Patienten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. In dieser sollte festgehalten werden:

- Zeit der Inanspruchnahme
- spezieller Termin, nur für diesen Patienten freigehalten
- Terminabsage im Verhinderungsfall mindestens 24 Stunden vorher
- Geltendmachung eines bestimmten Betrages bei Nichterscheinen

Einige Positiv-Urteile zu Ausfallhonorar:**AG Buxtehude (Az. 31 C 676/06), 20.10.2006**

Wird in einer Bestellpraxis ein fester Behandlungstermin mit einem Patienten vereinbart, muss der Patient Schadenersatz leisten, falls er den Termin kurzfristig absagt. Der Patient gerät durch sein Verhalten mit der Annahme der Dienste in Verzug. Dadurch kann der Zahnarzt gem. § 615 BGB für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Die veranschlagte Behandlungszeit betrug 45 Minuten. Das Gericht billigte dem Zahnarzt ein Ausfall-Honorar in Höhe von 60,- Euro nebst Zinsen und 7,50 Euro Mahnkosten zu.

AG Viersen (Az. 17 C 199/05), 30.12.2005

Wird in einer Bestellpraxis ein fester Behandlungstermin mit einem Patienten vereinbart, muss der Patient Schadenersatz leisten, falls er den Termin kurzfristig absagt. Hierbei ist es unerheblich, ob den Patienten an der Absage eine Schuld trifft. Im vorliegenden Fall hatte die Behandlungsvereinbarung unter anderem den Hinweis enthalten, dass die Behandlungszeit ausschließlich für diesen Patienten reserviert ist und der Termin bei einer Verhinderung mindestens 48 Stunden zuvor abgesagt werden muss. Außerdem wurde in der Vereinbarung darauf hingewiesen, dass bei verspäteter Terminabsage eine Vergütung entsprechend der geplanten Behandlung gem. § 615 BGB (Vergütung bei Annahmeverzug ...) berechnet werden kann.

AG Wetzlar (Az. 32 C 1826/03), 09.12.2004

Weil ein Kassenpatient ohne abzusagen nicht zu vereinbarten Terminen erschienen war, stand dem Zahnarzt ein Ausfallhonorar zu, so das Amtsgericht. Der Patient führte zwar an, der Zahnarzt hätte ihn zur Bestätigung der Termine anrufen müssen, aber das sah der Richter anders. Mit Versäumen der Termine sei der Patient in "Annahmeverzug" geraten. Da es sich um eine reine Bestellpraxis handle und der Zahnarzt "es nicht böswillig unterlassen hat, während der ausgefallenen Termine eine anderweitige Verwendung seiner Dienste vorzunehmen" müsse sich der Zahnarzt auf den geltend gemachten Vergütungsanspruch auch nichts anrechnen lassen. Daher wurde auch die Höhe des Vergütungsanspruchs von 550 Euro anerkannt. Zur Prüfung war die zuständige Landes Zahnärztekammer hinzugezogen worden. Die geforderte Vergütung entsprach nach Auffassung eines Gutachters mit 200 Euro den durchschnittlichen Kosten einer Praxisstunde.

AG Mannheim vom 28.09.2004 (AZ: 19 C 293/04)

Das Gericht hat einem Zahnarzt das Recht zugesprochen, einem Patienten ein Ausfallhonorar zu berechnen, wenn dieser einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmt. Von Belang für den Anspruch auf Schadenersatz sei allein, dass der Zahnarzt in der vorgesehenen Zeit nicht andere Patienten behandeln konnte.

AG Berlin-Neukölln vom 07.10.2004 (AZ: C 179/04)

Zahnärzte können grundsätzlich ein Ausfallhonorar verlangen, wenn der Patient einen reservierten Behandlungstermin ohne ausreichende Begründung kurzfristig absagt. In diesem Fall hatte ein Selbständiger zwei fest vereinbarte Termine platzen lassen. Er hatte sich aber auf dem Anmelde-Formular schriftlich verpflichtet, bei einer Absage innerhalb von weniger als 24 Stunden ein Ausfall-Honorar von 35,00 € pro vereinbarter halber Stunde zu zahlen. Diese stellte der Zahnarzt in Rechnung (insges. 105,00 €) und bekam vor Gericht recht. Der Ausfall sei vergleichbar mit dem Wegfall eines Kundenauftrages.

AG Heidelberg, vom 17.02.2003 (AZ: 20 C 298/01)

Hier erachtete das Gericht ein Ausfallhonorar für angemessen, da die geltend gemachte Entschädigung sowohl als Verdienstausschlag im Wege der fiktiven Abrechnung der beabsichtigten Zahnbehandlung als auch nach der Berechnung von entgangenem Gewinn und aufgelaufenen Kosten für z.B. eineinhalb Stunden Arbeitszeit gerechtfertigt sei.

AG Fulda (Az. 34 C 120/02/D), 16.05.2002

Das Amtsgericht hat einem klagenden Zahnarzt einen Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Patienten zugebilligt, weil dieser einen Behandlungstermin nicht wahrgenommen hatte. Das Gericht ist der Auffassung, dass mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars und Vereinbarung eines Behandlungstermins ein Vertrag über zahnärztliche Behandlung zwischen Zahnarzt und Patient rechtsgültig ist. Diese vertragliche Vereinbarung verpflichtet den Patienten, die Vergütung zu zahlen, welche vom Zahnarzt für den nicht wahrgenommenen Behandlungstermin in Rechnung gestellt wurde. Auf dem Anmeldebogen hatte die Praxis auf das geführte Bestellsystem hingewiesen und erwähnt, dass reservierte, aber nicht spätestens 24 Stunden vorher freigegebene Termine, in Rechnung gestellt werden. Das Gericht hat daher dem Zahnarzt einen Schadensersatzanspruch in Höhe der vereinbarten Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen zugebilligt. Der vereinbarte Termin sei nicht eingehalten worden und hätte vom Zahnarzt auch nicht anderweitig zur Behandlung genutzt werden können.